

## **Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum (Kreis Nordfriesland)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Föhr-Amrum vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung des Amtes Föhr-Amrum erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel** (zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes Föhr-Amrum hat ihren Amtssitz in Wyk auf Föhr mit einer Außenstelle in Nebel auf Amrum.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen silbernen Schlangenbalken.

Das Wappen symbolisiert die zwei Inseln, geteilt durch die Nordsee. Die Schildfarbe ist passend zur Nordseesituation blau, mittig geteilt durch einen silbernen (weißen) Wellenbalken mit einer Welle. Durch die Gleichbehandlung der Flächen wird nicht festgelegt, welche Fläche für welche Insel steht.

- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Föhr-Amrum Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Amtsausschusses.

### **§ 2 Amtsausschuss** (zu beachten: § 9 Abs. 4, § 24 a AO)

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt Föhr-Amrum wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Haupt- und Finanzausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 GO beschränkt.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### **§ 3 Verwaltung** (zu beachten: §§ 1, 7, 15 a, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Föhr-Amrum unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung. Die Verwaltung wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

#### **§ 4**

##### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

(zu beachten: § 12 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendem Organ des Amtes.

#### **§ 5**

##### **Amtsdirektorin, Amtsdirektor**

(zu beachten: § 10 Abs. 1, §§ 15 b, 15 c AO, §§ 6, 11 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Sie oder er entscheidet über:
  1. Stundung bis zu einem Betrag von 15.000 €,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 15.000 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 € nicht übersteigt,
  7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, sofern dem Amt keine Folgekosten entstehen,
  8. die Annahme von Erbschaften, sofern dem Amt keine Folgekosten entstehen,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
  10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
  11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 15.000 Euro.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes Föhr-Amrum mit der Beratung beauftragen.
- (5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (6) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit drei Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 6**

### **Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

(zu beachten: § 15 b Abs. 7 AO i.V.m. § 55 GO)

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes Föhr-Amrum (§ 8 Abs. 3 Satz 1 ist zu beachten.).

## **§ 7**

### **Gleichstellungsbeauftragte für Ämter mit eigener Verwaltung**

(zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Föhr-Amrum bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt Föhr-Amrum,

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V.m. § 16 a GO und § 15 d AO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO i.V.m. § 15 d AO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder des Amtsausschusses und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses können auch stellvertretende Amtsausschussmitglieder bestimmt werden. Ihre Zahl darf in den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses die Zahl der Amtsausschussmitglieder nicht erreichen.

Aufgabengebiet:

1. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 15 d AO i.V.m. § 45 b GO).
2. Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner zuständig für
  - das allgemeine Finanzwesen (z.B. Gebührensatzung),
  - die Festsetzung von Eckdaten,

- die Vorbereitung des Haushalts

und entscheidet über

- Stundung von Forderungen über 15.000 €,
- den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 75.000 €,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 75.000 €,
- den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 75.000 €,
- den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einer jährlichen Gesamtbelastung von über 15.000 € bis zu 75.000 €,
- die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €,
- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem jährlichen Mietzins von über 15.000 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 75.000 €,
- die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 200.000 €,
- die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 15.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €,

soweit nicht die Fachausschüsse Amrum und Föhr im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine abschließende Entscheidung treffen.

#### b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

#### c) Schulausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon maximal 4 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet:

## Schulwesen

### d) Fachausschuss Amrum

#### Zusammensetzung:

4 Mitglieder des Amtsausschusses und 3 bürgerliche Mitglieder, die einer Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

#### Aufgabengebiet:

Beratung und Beschlussfassung über inselspezifische Amrumer Angelegenheiten.

Die vorgenannten Aufgaben werden – soweit § 28 GO keine Beschränkung enthält und in dem Falle, dass mit der Entscheidung keine finanziellen Belange betroffen sind – zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn die Finanzierung ausschließlich durch die jeweiligen Inselkommunen sichergestellt wird.

### e) Fachausschuss Föhr

#### Zusammensetzung:

16 Mitglieder des Amtsausschusses

#### Aufgabengebiet:

Beratung und Beschlussfassung über inselspezifische Föhrer Angelegenheiten.

Die vorgenannten Aufgaben werden – soweit § 28 GO keine Beschränkung enthält und in dem Falle, dass mit der Entscheidung keine finanziellen Belange betroffen sind – zur endgültigen Beschlussfassung übertragen. Dieses gilt auch in dem Falle, wenn die Finanzierung ausschließlich durch die jeweiligen Inselkommunen sichergestellt wird.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt Föhr-Amrum zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Föhr-Amrum Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt Föhr-Amrum auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt Föhr-Amrum in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

## **§ 10**

### **Verträge nach § 24 a AO i.V.m. § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes Föhr-Amrum mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500 € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 12**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Föhr-Amrum werden in der Zeitung „Der Insel-Bote“ bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 2007, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 27. Oktober 2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den ...

Amtsdirektor